



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Zentralverwaltung

Amtliche Mitteilungen

der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 3

16.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Gebührenerhebung im Masterstudiengang Public Management der FHÖV NRW
2. Stundendeputat für nebenamtlich Lehrende an der FHÖV NRW

Gelsenkirchen, den 16.07.2018

FHÖV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen

An
alle Studienbewerber und
Studierenden im Master- Studiengang
Public Management



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Zentralverwaltung

Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Tel: 0209 / 16 59-0
Fax: 0209 / 16 59-3000
master@fhoev.nrw.de

Gebührenerhebung im Masterstudiengang Public Management

Aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1 S. 2 und § 13 S. 3 der Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ i.V.m. dem Haushaltsgesetz 2018 und § 3 Abs. 4 Nr. 3 S. 4 FHGÖD sowie unter Aufhebung meiner Verfügung zur Gebührenerhebung vom 11.01.2017 werden folgende Regelungen erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die FHÖV NRW erhebt für das Studium eines weiterbildenden Studiengangs Gebühren (Studiengebühren, Gebühr für verspätete Einschreibung oder Rückmeldung).
- (2) Die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren aus anderen Rechtsgrundlagen bleibt unberührt.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Einschreibung zu einem weiterbildenden Studium beantragt. Zur Zahlung der Gebühr für verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Nachfrist nach der jeweiligen Einschreibungs- und Zulassungsordnung stellt.
- (2) Die Studiengebühren für das erste Semester werden in der Regel mit Stellung des Antrags auf Einschreibung fällig, die Studiengebühren für die weiteren Semester spätestens zum Ende der Rückmeldefrist.
- (3) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

05.07.2018
Aktenzeichen:
013.25/202.4/323

Öffentliche Verkehrsmittel
Ab Hbf Buslinie 383
Richtung Bulmke-Hüllen
Bis Haltestelle Haidekamp



- (4) Verlängerungen des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus sind gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren wird auf Basis einer Gebührenkalkulation durch das Präsidium festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für den Semesterbeitrag setzen sich aus den Studienbeiträgen und den Einschreibegebühren zusammen.
- (3) Die Studienbeiträge betragen für Studierende mit erstmaliger Einschreibung im WS 2013 und im WS 2014 1.350,00 € pro Semester und pro Person, im WS 2015, 2016 sowie 2017 1.400,00 € pro Semester und Person, im Übrigen 1.500,00 € pro Semester und Person.
- (4) Die Einschreibegebühren betragen 200,00 € pro Semester und Person.
- (5) Die Gebühren für eine verspätete Einschreibung oder Rückmeldung betragen jeweils 50,00€.

§ 4 Rückerstattung

Bei einer Beendigung der Einschreibung auf eigenen Antrag werden bereits bezahlte Gebühren erstattet, wenn der Antrag vor oder innerhalb eines Monats nach dem Veranstaltungsbeginn gestellt wird. Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 und 5 sind nicht erstattungsfähig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ossowski



FHÖV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen

An alle Abteilungen der FHÖV NRW



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Zentralverwaltung

Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Stundendeputat für nebenamtlich Lehrende an der FHÖV NRW

Carsten Paals

Tel: 0251 / 28 59-2110

Fax: 0209 / 16 59-300

Carsten.paals@fhoev.nrw.de

02.05.2018

Aktenzeichen: 18-045/ 313.1

Die Lehrtätigkeit von nebenamtlich Lehrenden an der FHÖV NRW soll pro Studienjahr grundsätzlich einen Höchstsatz von 300 LVS nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, wenn örtlich ein besonderer Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei Personen im Ruhestand, hier ist jedoch der Praxisbezug in besonderer Weise zu berücksichtigen. Die Gründe für ein Abweichen der Höchstgrenze sind am jeweiligen Studienort in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Mit Inkrafttreten dieser Verfügung verliert die Verfügung „Stundendeputat für nebenamtliche Lehrbeauftragte an der FHÖV NRW“ vom 30.06.1993 (Az: - 012.32-) ihre Gültigkeit.

Öffentliche Verkehrsmittel
Ab Hbf Buslinie 383
Richtung Bulmke-Hüllen
Bis Haltestelle Haidekamp

(Mokros)

